

Vorbemerkungen: Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 26.10.1994 beschlossen (ausgefertigt am 28.10.1994). In der Sitzung am 17.11.2004 wurde die 1.Änderungssatzung beschlossen (ausgefertigt am 15.02.2005). In der Sitzung am 14.12.2011 wurde die 2.Änderungssatzung beschlossen (ausgefertigt am 26.05.2012). Damit und im Ergebnis der Hinweise Punkt 3. (siehe ganz unten) hat die Spielplatzsatzung derzeit folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Stadt Greiz (Spielplatzsatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im § 2 genannten öffentlichen Spielplätze der Stadt Greiz. Der Aufenthalt und die Benutzung der Spielplätze Nr. 6, 13, 20, 22, 23, 33, 34, 35, 36, 39, 45, 47 und 48 ist nur Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, der übrigen Spielplätze nur Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt.

§ 2 Spielplätze

(1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Spielplatz am Friedenshain in Untergrochlitz, gegenüber Untergrochlitzer Straße 81
2. ---
3. ---
4. ---
5. Spielplatz von-Westernhagen-Platz, neben Einfahrt Tiefgarage
6. Spielplatz gegenüber Oßwaldstraße 15, 17
7. Spielplatz Heynestraße/Ecke Pohlitzer Straße, gegenüber Pohlitzer Straße 26
8. Spielplatz auf dem Dorfplatz Pohlitz
9. Spielplatz auf dem Elsterplatz
10. Spielplatz gegenüber Goethestraße 54
11. Spielplatz neben Clara-Zetkin-Straße 12
12. ---
13. Abenteuerspielplatz Reißbergplatz
14. ---
15. ---
16. ---
17. Spielplatz neben Kurt-Tucholsky-Straße 13-16
18. ---
19. Spielplatz neben Zweigstelle der Sparkasse in Sachswitz, Plauensche Straße 89a
20. Spielplatz hinter Am Hopfenacker 1
21. ---
22. Bolzplatz Clara-Zetkin-Straße
23. Streetballplatz und Fitneßanlage neben Heinrich-Mann-Ring 45

24. ---
 25. Spielplatz in der Gartenanlage "Sonnenhöhe"
 26. Spielplatz Obergrochlitz, neben Faustballplatz, gegenüber Auf der Windhöhe 36
 27. Spielplatz in Gommla-Schnarrtanne, hinter der Kindertagesstätte
 28. ---
 29. ---
 30. Spielplatz im Wohngebiet Pohlitz-Nord, gegenüber Herrmannsgrüner Straße 67/69
 31. ---
 32. Spielplatz Caselwitz-Eichleite, gegenüber An der Eichleite 9
 33. Sportplatz Sachswitz, zwischen Am Ehrenhain und Kleingeraer Weg
 34. Sportplatz Waltersdorf, Waltersdorfer Straße 2
 35. Spielplatz Elsterufer Neustadt, hinter Gotthold-Roth-Straße 19
 36. Spielplatz im Wohngebiet Kleiner Zieger, am Regenbecken Frauenlobstraße
 37. Spielplatz Moschwitz, Spitzackerstraße/Ecke Buckestraße
 38. Spielplatz Raasdorf, hinter dem Friedhof
 39. DFB-Mini-Spielfeld, Johann-Sebastian-Bach-Straße
 40. Bürgerzentrum Sachswitz / Dölau / Rothenthal
 41. ---
 42. Hohndorf, gegenüber Kita "Am Froschteich" Am Anger 8
 43. Pansdorf, vor dem Bürgerhaus Pansdorf Nr. 16
 44. Schönbach, gegenüber Schönbach Nr. 3
 45. Schönbach Sportplatz, oberhalb Schönbach Nr. 12
 46. Tremnitz, vor Tremnitz Nr. 12
 47. Spiel- und Sportfreifläche ehem. Likörfabrik, Neuer Weg
 48. Cossengrün, vor Cossengrün Nr. 69 (ehem. Grundschule)
- (2) Änderungen am Bestand gemäß Abs. (1) werden durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 3

Verhalten auf den Spielplätzen

- (1) Jeder, der sich auf einem Spielplatz aufhält, muss sich so verhalten, dass kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter (insbesondere die Nachbarschaft) gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Unzulässig ist
1. Spielgeräte, Bepflanzungen, Beschilderungen, Absperrungen, Umzäunungen, Bänke, Papierkörbe oder sonstige Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen oder zu entfernen,
 2. Abfälle wegzuwerfen,
 3. Hunde, Katzen oder sonstige Haustiere mitzubringen,
 4. PKW oder Kleinkraftfahrzeuge auf den Anlagen zu benutzen,
 5. zu Zelten oder offenes Feuer zu machen,
 6. Werbung kommerzieller Art zu betreiben,
 7. ruhestörenden Lärm außerhalb der Benutzungszeiten zu verursachen,
 8. alkoholische Getränke zu konsumieren,
 9. zu rauchen.

- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 verstoßen.

§ 4 Benutzungszeiten

Die tägliche Benutzung darf nur in der durch örtlichen Anschlag an den Spielplätzen festgelegten Zeit erfolgen. Dabei soll durch den öffentlichen Anschlag die Nutzung in der Regel nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet werden. Zur Minimierung der Lärmeinwirkung auf eine etwa vorhandene Wohnbebauung sollte von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr Ruhe eingehalten werden. In begründeten Einzelfällen kann die Stadtverwaltung die Benutzungszeiten durch den vorzunehmenden örtlichen Anschlag i. S. d. Satzes 1 beschränken oder erweitern.

§ 5 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bereich der Spielplätze ergehenden Anordnungen der Stadtverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis

Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können vom Platz verwiesen werden. Dies betrifft auch Personen, die auf einem Spielplatz eine strafbare Handlung begangen haben, betrunken sind, unter Drogeneinfluss stehen oder gegen Anstand und Sitte verstoßen.

Der Platzverweis kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer
1. sich entgegen der Altersbeschränkungen des § 1 auf einem Spielplatz aufhält,
 2. den Verboten gemäß § 3 Abs. (2) Nr. 1. – 9. zuwiderhandelt,
 3. seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. (3) verletzt,
 4. einem Platzverweis gemäß § 6 Satz 1 und 2 nicht nachkommt oder trotz Betretungsverbot gemäß § 6 Satz 3 einen Spielplatz betritt."
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Hinweise:

1. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte für die Spielplatzsatzung vom 28.10.1994 im Amtsblatt Nr. 01/1995, erschienen am 13.01.1995, für die 1. Änderungssatzung vom 15.02.2005 im Amtsblatt Nr. 03/2005, erschienen am 04.03.2005 und für die 2. Änderungssatzung vom 26.05.2012 im Amtsblatt Nr. 07/2012, erschienen am 06.07.2012.

2. Bei den im § 2 Abs. 1 vorhandenen Lücken in der Aufzählung handelt es sich um ehemalige Spielplätze, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr vorhanden sind. Da sich die Arbeitsunterlagen des für die Spielplätze verantwortlichen Bauamtes auf diese Nummern beziehen (z. B. Bestandsverzeichnisse, Sicherheitskontrollen, Pflegepläne), erfolgt keine Änderung zur Lückenschließung durch Nachrücken der Nummern.

3. Änderungen am Bestand gemäß § 2 Abs. (1) und (2) wurden durch die Veröffentlichungen

- im Amtsblatt Nr. 06/2008 (Streichung der Spielplätze Nr. 15 und 18),
- im Amtsblatt Nr. 06/2009 (Aufnahme des Spielplatzes Nr. 39),
- im Amtsblatt Nr. 09/2011 (Streichung des Spielplatzes Nr. 2),
- im Amtsblatt Nr. 03/2014 (Streichung des Spielplatzes Nr. 21 und Aufnahme der Spielplätze Nr. 40 bis 46),
- im Amtsblatt Nr. 07/2015 (Aufnahme des Spielplatzes Nr. 47),
- im Amtsblatt Nr. 07/2016 (Streichung des Spielplatzes Nr. 4),
- im Amtsblatt Nr. 11/2016 (Streichung des Spielplatzes Nr. 12),
- im Bürgermagazin-Amtsblatt Nr. 05/2017 (Streichung der Spielplätze Nr. 3 und 41),
- im Bürgermagazin-Amtsblatt Nr. 06/2017 (Streichung des Spielplatzes Nr. 24),
- im Bürgermagazin-Amtsblatt Nr. 08/2017 (Streichung des Spielplatzes Nr. 23c, Änderung der Spielplatz-Nr. 23a in Nr. 22 und Nr. 23b in Nr. 23) und
- im Bürgermagazin-Amtsblatt Nr. 06/2019 (Aufnahme des Spielplatzes Nr. 48)

bekannt gemacht.